

**Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen der Laverana GmbH & Co. KG
für den Geschäftskundenbereich**

1. Geltungsbereich

1.1 Die Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) der Laverana GmbH & Co. KG (nachfolgend „Laverana“) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt die Laverana nicht an, es sei denn, sie hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AGB der Laverana gelten auch dann, wenn diese in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.

1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen der Laverana und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Änderungen und Ergänzungen, die nach Vertragsschluss mündlich getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Laverana. Individuelle und auftragsbezogene schriftliche Vereinbarungen gehen diesen AGB vor.

2. Angebote/ Auftragsannahme

2.1 Soweit der Auftrag eines Bestellers ein Angebot darstellt, kann Laverana dieses durch die Lieferung der Waren annehmen.

2.2 Soweit die Laverana ein eigenes Angebot auf Lieferung abgibt, ist dieses freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung seitens Laverana zustande.

2.3 Es besteht ein Mindestbestellwert i.H.v. 1.500,00 EUR (Nettowarenwert).

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Es gelten die jeweils gültigen Preislisten und Preislistenergänzungen der Laverana. Alle Preise verstehen sich ausschließlich der Kosten für Verpackung und Transport. Die Laverana behält sich unterjährige Preisänderungen vor.

3.2 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3.3 Etwaige von der Laverana angegebene Wiederverkaufspreise sind unverbindliche Empfehlungen inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.4 Skonti, Rabatte, Preisnachlässe und Valuta werden grundsätzlich nicht gewährt.

3.5 Die Zahlungen erfolgen per Sepa-Lastschrift. Die Vorabinformation (Pre-Notification) erfolgt spätestens einen Tag vor Fälligkeitstermin. Scheckzahlungen werden nicht akzeptiert. Die Laverana behält sich vor, Lieferungen nur unter Vorkasse auszuführen. Alle Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig (Zahlungseingang auf einem unserer Konten). Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Der Besteller hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 9% Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Insbesondere Mahnkosten (dreistufiges Mahnverfahren) sowie etwaige Bankgebühren wegen Nichteinlösung einer Lastschrift werden an den Besteller weitergereicht.

3.6 Der Besteller ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Laverana anerkannt sind. Gleiches gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts. Zudem ist er zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten nur insoweit befugt, als seine Gegenansprüche auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen. Unberechtigte Rechnungskürzungen werden unverzüglich eingefordert, zuzüglich der entsprechenden Verzugszinsen.

3.7 Bei Vereinbarung einer Lieferzeit von mehr als vier Monaten ist die Laverana berechtigt, zwischenzeitlich für die Beschaffung und Herstellung ihrer Lieferung und/ oder Leistung eingetretene und von ihr nicht zu vertretene Kostensteigerungen oder Kostensenkungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen, einschließlich der durch Gesetzesänderungen bedingten Kostenänderungen, durch entsprechende Änderungen der Preise zu berücksichtigen.

3.8 Etwaig gewährte Konditionen und Preisbindungen gelten vorbehaltlich ggf. eintretender Kostenerhöhungen, auf welche die Laverana GmbH & Co. KG keinen Einfluss hat. Hierzu zählen insbesondere Erhöhung der Kosten durch inflationäre Entwicklungen, Veränderung der Energiepreise und/ oder Betriebskosten, Wirtschaftskrisen und sonstiger nicht zu beeinflussender Faktoren, sowie höhere Gewalt.

4. Leistungszeit/ Lieferverzug

4.1 Die Laverana teilt dem Kunden ggf. bei Annahme der Bestellung die verbindliche Lieferfrist mit, wenn diese nicht individuell vereinbart wurde.

4.2 Wenn die Laverana die verbindliche Lieferfrist aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird sie den Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Wenn die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar ist, ist die Laverana berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; sie ist dann verpflichtet, bereits erbrachte Gegenleistungen des Bestellers unverzüglich zu erstatten. Nichtverfügbarkeit der Leistung im Sinne dieser Bestimmung ist auch eine nicht rechtzeitige Selbstbelieferung der Laverana durch ihre Zulieferer, soweit die Laverana ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und weder sie noch ihren Zulieferer ein Verschulden trifft.

4.3 Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Für einen Lieferverzug bedarf es stets einer festen terminlichen Vereinbarung und einer Mahnung durch den Besteller. Verzögerungsschäden und sonstiger Schadensersatz aufgrund des Lieferverzugs werden nicht gewährt.

4.4 Die Rechte des Bestellers gemäß Ziffer 8 dieser AGB und die gesetzlichen Rechte der Laverana, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht wegen Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/ oder Nacherfüllung, bleiben unberührt.

4.5. Ein pauschalierter Verzugsschaden und/ oder jegliche Art von Konventionalstrafen aufgrund Lieferverzögerungen und/ oder Nichteinhaltung von Liefer- oder Servicequoten sind ausgeschlossen.

5. Transport, Logistik und Gefahrübergang

5.1 Alle Lieferungen der Laverana erfolgen EXW, Incoterm 2010.

5.2. Eine Verladung der Waren erfolgt grundsätzlich auf Europaletten nach dem aktuellen GS1 Germany Standard Klasse A. Der Palettentausch erfolgt 1/1 bei gleicher Qualität.

5.3. Chep-Paletten werden ausschließlich auf Euro Paletten versendet und können nur artikelrein im ganzzahligen Vielfachen von 4 x ¼ Chep oder 2 x ½ Chep auf einer Euro-Palette bestellt werden.

5.4. Der Kunde kann auf vorherige schriftliche Anfrage hin ein Palettenkonto erhalten, um z. B. einen vollständigen LKW-Container statt eines halb mit leeren Paletten befüllten Containers zu erhalten. Das Palettenkonto wird auf Verlangen von der Laverana gemäß der vereinbarten Bedingungen freigegeben. Im Übrigen kann auch ein Austausch mit DPL-Paletten gemäß der Palettenbescheinigung erfolgen, sofern dies vorab vom Besteller schriftlich angefragt worden ist.

5.5. Sämtliche Lieferungen erfolgen grundsätzlich nur an vom Kunden angegebene Zentrallager.

6. Verpackungsentsorgung

6.1 Die ordnungsgemäße Entsorgung von Verkaufs- und Transportverpackungen gemäß geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, liegt alleine in der Verantwortung des Kunden. Näheres wird bei Bedarf in der Jahresgesprächsvereinbarung entsprechend geregelt.

6.2 Soweit die Laverana aufgrund der jeweils aktuellen Verpackungsverordnung oder einer Nachfolgeregelung zur Rücknahme von Verpackungen und Verpackungsmaterial (insbesondere Verkaufs- und Transportverpackungen) verpflichtet ist, hat der Kunde diese auf seine Kosten gereinigt, frei von Fremdstoffen und sortiert an die Laverana zurückzugeben und die Kosten einer erforderlichen Entsorgung zu tragen.

7. Mängelhaftung

7.1 Der Besteller darf die Abnahme und Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

7.2 Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlich vorgesehenen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Kunde ist verpflichtet, Reklamationen bzgl. mangelhafter Produkte innerhalb einer Frist von 5 Werktagen nach Warenanlieferung bei Laverana geltend zu machen.

7.3 Soweit ein Mangel der Leistung vorliegt, ist die Laverana nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder der Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Nacherfüllung ist die Laverana verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, und Materialkosten, zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Sache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht worden ist. In diesem Fall trägt die entsprechenden Mehrkosten der Besteller.

7.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

7.5 Die Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 8 dieser AGB und sind im Übrigen ausgeschlossen.

7.6 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgeschrieben ist. In diesem Fall gilt die längere gesetzlich vorgeschriebene Verjährungsfrist.

8. Sonstige Haftung

8.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet die Laverana bei einer Verletzung von vertraglichen oder außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8.2 Auf Schadensersatz haftet die Laverana, gleich aus welchem Rechtsgrund, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Laverana nur:

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbegrenzt;
- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, auf deren Erfüllung der Vertragspartner daher vertraut und auch vertrauen darf) begrenzt auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden.

8.3 Die sich aus Ziffer 8.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die Laverana einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten, wenn die Laverana die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

8.5. Eine Haftung aufgrund verfehlter Lieferquoten besteht nicht.

9. Rückrufe von Produkten

Ein Rückruf von Produkten darf nicht einseitig seitens des Bestellers vorgenommen werden, sondern nur nach vorheriger Information und Bestätigung durch Laverana. Ein Rückruf von Produkten setzt stets eine nachweisbare Gesundheitsgefährdung für den Endverbraucher voraus und wird gemäß des internen Rückruf-Plans von Laverana unter Mitwirkung des Bestellers durchgeführt. Im Falle eines nachweislich gerechtfertigten Rückrufs von Produkten, trägt Laverana die damit verbundenen Kosten. Sollte der Besteller einen Rückruf von Produkten eigenmächtig vornehmen, so trägt er die damit verbundenen Kosten vollumfänglich. Etwaige zusätzliche Forderungen im Zusammenhang mit einem eigenmächtigen Rückruf von Produkten (Schadensersatz, etc.) gegen Laverana sind ausgeschlossen.

10. Schutzrechte Dritter

10.1. Laverana ist verpflichtet, die Lieferung der Vertragsprodukte frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (nachfolgend „Schutzrechte“ genannt) zu erbringen.

10.2. Erhebt ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten berechnigte Ansprüche gegen den Besteller aufgrund vertragsgemäß genutzter Vertragsprodukte, so wird Laverana nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten (i) für die betreffenden Vertragsprodukte entweder ein Nutzungsrecht erwirken, (ii) sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder (iii) sie austauschen. Ist dies Laverana nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, so stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Besteller nicht verlangen. Eine eventuelle Pflicht von Laverana zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Nr. 8.2.

10.3. Die Pflichten von Laverana nach dem vorstehenden Absatz bestehen nur, sofern (i) der Besteller Laverana über die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert, (ii) der Besteller eine Verletzung nicht anerkennt und (iii) Laverana alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Lieferung der Vertragsprodukte gegenüber seinen Kunden aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, so ist er verpflichtet, diese Kunden unverzüglich darauf hinzuweisen, dass mit der Liefereinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

10.4. Ansprüche des Bestellers wegen Schutzrechtsverletzung oder sonstigem Rechtsmangel sind ausgeschlossen, sofern (i) der Besteller die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat oder (ii) die Schutzrechtsverletzung oder der Rechtsmangel durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von Laverana nicht in zumutbarer Weise voraussehbare Nutzung der Vertragsprodukte oder dadurch verursacht wird, dass die Vertragsprodukte vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von Laverana gelieferten Produkten eingesetzt werden. Weitergehende oder andere als die in Nr. 10 geregelten Ansprüche gegen Laverana wegen einer Schutzrechtsverletzung oder eines sonstigen Rechtsmangels sind ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht, soweit das Gesetz eine Haftung zwingend vorsieht.

10.5. Sollte die Laverana GmbH & Co. KG im Zusammenhang mit einer unautorisierten oder unrechtmäßigen Verwendung von Produkten, Marketingmaterialien o.ä. seitens des Bestellers, von einem Dritten aufgrund einer Verletzung des Urheberrechts, des Designrechts, des Markenrechts oder des Wettbewerbsrechts in Anspruch genommen werden, stellt der Besteller die Laverana ausdrücklich von sämtlichen Ansprüchen gleich aus welchem Rechtsgrund vollumfänglich frei. Weiterhin verpflichtet sich der Besteller, alle daraus resultierenden Schadensersatzansprüche, Anwalts- und Gerichtskosten zu tragen.

11. Markenrechte

11.1. Sämtliche Schutzrechte an den Vertragsprodukten einschließlich Urheberrechte, Markenrechte, Firmenrechte oder sonstige Kennzeichen und Know-how, soweit vorhanden, stehen ausschließlich Laverana zu. Laverana räumt dem Besteller hiermit ein nicht ausschließliches, jederzeit widerrufliches, kostenneutrales Nutzungsrecht hinsichtlich der mit den Vertragsprodukten verbundenen Marken der Laverana ein. Das Nutzungsrecht erlischt ohne weiteres Zutun spätestens mit der Beendigung der Geschäftsbeziehung.

11.2. Laverana ist nicht zur Aufrechterhaltung bestehender künftiger oder zur Anmeldung neuer registrierter Schutzrechte verpflichtet.

11.3. Sämtliche Benutzungshandlungen des Bestellers im Zusammenhang mit den Schutzrechten von Laverana erfolgen ausschließlich für die Laverana. Sollten durch die Benutzung durch den Besteller Marken oder markenrechtsähnliche Rechte entstehen, werden diese ebenfalls unverzüglich auf die Laverana übertragen.

12. Eigentumsvorbehalt

12.1 Die Laverana behält sich das Eigentum an der Lieferung bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.

12.2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Laverana nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Kaufsache zum Teil oder insgesamt zurückzunehmen. Eine Zurücknahme bedeutet keinen Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, die Laverana hat einen Rücktritt ausdrücklich schriftlich erklärt. Die Laverana ist nach der Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

12.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde die Laverana unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit diese Klage gem. §771 ZPO erheben kann.

13. Vertraulichkeit

13.1 Der Besteller ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen technischen, kommerziellen und organisatorischen Informationen, die ihm durch die Geschäftsverbindung mit der Laverana bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung dieses Vertrages weder selbst zu verwerten noch Dritten zugänglich zu machen. Eine Aufzeichnung ist nur zulässig, soweit es der Vertragszweck erfordert.

13.2 Der Besteller wird die Informationen und Unterlagen, die ihm im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Laverana zugänglich geworden sind oder werden, nur für die Lösung der ihm übertragenen Aufgaben verwenden. Das Gleiche gilt für die im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder den Einzelverträgen entstandenen Ergebnisse, Daten und Kenntnisse.

13.3 Der Besteller verpflichtet sich, im Rahmen des nach dem jeweiligen Stand der Technik Möglichen alle Informationen und Daten der Laverana sofort wirksam gegen den Zugriff Unbefugter Dritter zu sichern, sie insbesondere gegen Entwendung, Verlust, Manipulation, Beschädigung oder jede Vervielfältigung zu sichern.

13.4 Hat der Besteller Hinweise darauf, dass Unbefugte Dritte Kenntnisse von den Informationen und Daten erlangt haben können, so hat er unverzüglich die Laverana zu informieren und in Abstimmung mit der Laverana alle erforderlichen Schritte einzuleiten, um den Sachverhalt aufzuklären und ggf. zukünftige Zugriffe zu verhindern.

13.5 Der Besteller wird bei der Geheimhaltung die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, mindestens aber die gleiche Sorgfalt anwenden, die er bei der Behandlung eigener vertraulicher Informationen zugrunde legt.

14. Datenschutz

14.1 Der Besteller ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in jeweils geltender Fassung verpflichtet und wird diese beachten. Der Besteller hat alle Mitarbeiter nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu belehren und auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Diese Erklärungen sind der Laverana oder deren Datenschutzbeauftragten auf Verlangen vorzulegen.

14.2 Personenbezogene Daten des betroffenen Interessenten oder Bestellers werden lediglich zur Begründung, zur Durchführung und zur Beendigung eines Vertrages gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO verarbeitet. Dies umfasst auch die Betreuung des Bestellers, sofern dies im Zusammenhang mit dem Vertragszweck steht. In der Vertragsanbahnungsphase ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erstellung von Angeboten, der Vorbereitung von Kaufanträgen oder zur Erfüllung sonstiger auf einen Vertragsabschluss gerichteter Anforderungen des Interessenten oder Bestellers erlaubt. Interessenten dürfen während der Vertragsanbahnung unter Verwendung der Daten kontaktiert werden, die sie mitgeteilt haben. Eventuell vom Interessenten geäußerte Einschränkungen sind zu beachten.

15. Intuitu personae

Der Vertrag wird persönlich geschlossen. Die zwischen dem Besteller und Laverana vereinbarten Bedingungen sind zwischen den Parteien verhandelt worden und gelten nur für den Vertrag zwischen dem Besteller und Laverana. Der Besteller und Laverana können in keinem Fall ihre gesamten oder einen Teil ihrer Rechte aus dem Vertrag abtreten, es sei denn, sie haben zuvor die schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei eingeholt. Sie sind auch nicht berechtigt, einseitig, d.h. ohne schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei, die zwischen ihnen vereinbarten Bedingungen rückwirkend oder für die Zukunft auf verbundene Unternehmen zu erstrecken. Dies gilt sowohl für solche Unternehmen, die bereits bei Vertragsschluss mit den Parteien verbunden sind, als auch für Unternehmen, die erst nach dem Vertragsschluss verbundene Unternehmen werden. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmung sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag von Rechts wegen zu den vorgesehenen Bedingungen zu kündigen.

16. Kartellrechtsklausel

Der Besteller verpflichtet sich die Bestimmungen des Art. 101 AEUV und Art. 102 AEUV, die jeweils geltenden nationalen Kartellgesetze und sonstige nationale Wettbewerbsvorschriften einzuhalten. Sobald durch eine rechtskräftige Entscheidung des Bundeskartellamts, eines Kartellgerichts, der EU-Kommission, einer Wettbewerbsbehörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 oder einer anderen nationalen oder supranationalen Wettbewerbsbehörde festgestellt ist, dass der Besteller im Zeitraum der Geschäftsbeziehung/ des Warenbezugs an einem Kartellrechtsverstoß beteiligt war/ ist, ist er verpflichtet, pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 10% der von der Laverana in Rechnung gestellten Beträge für die von den Kartellabsprachen betroffenen Produkte/ Leistungen zzgl. 8 % Zinsen ab Beginn des Kartells zu leisten. Laverana ist berechtigt, darüber hinaus gehende vertragliche oder gesetzliche Schadensersatzansprüche, insbesondere wegen des Kartellrechtsverstoßes geltend zu machen. Der Besteller wird Laverana die zur Prüfung von Bestehen und Umfang solcher Ansprüche erforderlichen Informationen unverzüglich nach Aufforderung zur Verfügung stellen. Die Schadensersatzpflicht besteht auch dann, wenn die Geschäftsbeziehung zum Zeitpunkt der Feststellung des Kartellrechtsverstoßes beendet ist.

17. Sonstiges

17.1 Der Besteller darf diesen Vertrag weder insgesamt noch teilweise ohne die vorherige schriftlich erteilte Zustimmung der Laverana abtreten oder übertragen. Dies gilt auch für eine Abtretung oder Übertragung innerhalb einer Unternehmensgruppe, welcher der Besteller angehört oder beitrifft.

17.2 Laverana kann diesen Vertrag nach vorausgehender schriftlicher Information ganz oder teilweise auf eine andere Gesellschaft übertragen als Folge einer Verschmelzung, Konsolidierung oder Fusion mit einer Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaft oder auf Basis einer sonstigen Vereinbarung, die mit einer zur Laverana Gesellschaftsgruppe gehörenden Gesellschaft getroffen wurde.

17.3 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sind, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung soll vielmehr durch eine neue wirksame Regelung ersetzt werden, die dem mit der unwirksamen Regelung verfolgten Zweck am ehesten entspricht.

17.4 Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Hannover.

17.5. Für die Rechtsbeziehung im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenkauf.

17.6 Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von Laverana.